

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Management Consulting“

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und
der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/Wilhelmshaven haben die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Management Consulting“ vorgesehen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz von den Präsidien genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienziele	2
§ 2 Hochschulgrad	2
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	2
§ 4 Module und Kreditpunkte	2
§ 5 Prüfungsarten	3
§ 6 Durchführung der Prüfungen	4
§ 7 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	5
§ 8 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen	5
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	6
§ 10 Masterthesis	6
§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis	6
§ 12 Kolloquium	7
§ 13 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung	7
§ 14 Prüfungskommission	7
§ 15 Prüferinnen und Prüfer	8
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	9
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note	10
§ 19 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement	11
§ 20 Ungültigkeit der Master- Prüfung	12
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte	12
§ 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission	12
§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	12
§ 24 Inkrafttreten	13

Anlagen:

Anlage 1: Modulübersicht	14
Anlage 2: Beschreibung der Module	15
Anlage 3a: Zeugnis über die Masterprüfung (deutsch)	19
Anlage 3b: Zeugnis über die Masterprüfung (englisch)	20
Anlage 4a: Masterurkunde (deutsch)	21
Anlage 4b: Masterurkunde (englisch)	21
Anlage 5a: Diploma Supplement (deutsch)	22
Anlage 5b: Diploma Supplement (englisch)	25

§ 1 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, durch die Master-Prüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium zu erringen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden.

(2) Beim Studiengang Master of Management Consulting handelt es sich um einen konsekutiven, stärker anwendungsorientierten Studiengang.

(3) Die Absolventen des Studienganges Management Consulting werden auf die Übernahme beratungsnaher Tätigkeiten hin ausgebildet. Sie sollen in der Lage sein, sich schnell und umfassend in unterschiedlichste Problem- und Aufgabenstellungen in Unternehmenszusammenhängen einzuarbeiten sowie geeignete Beratungstechniken, -methoden und -vorgehensmodelle anzuwenden. Die Absolventen verfügen über ein ausreichendes Repertoire/Instrumentarium an fachlichen Kompetenzen (z.B. Betriebswirtschaftliche Grund- und Spezialkenntnisse), analytische Kompetenzen (z.B. Fähigkeiten zur zielorientierten Planung, Umsetzung und Kontrolle von komplexen Aufgabenstellungen), interdisziplinäre Kompetenzen (z.B. Verständnis für die Einordnung des Unternehmens in sein Umfeld), Management-Kompetenzen (z.B. persönliche, soziale Kompetenzen, Führungs- und Lenkungs-techniken, Teamfähigkeit), beratungsspezifische Kompetenzen (z.B. Beratungsansätze, Beratungsrollen).

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Hochschulen durch die Fakultäten bzw. die Fachbereiche den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt: „M.A.“. Darüber stellen die Hochschulen eine Urkunde (Anlage 3a) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3a) aus. Auf Antrag wird das Zeugnis und die Urkunde und auch in englischer Sprache (Anlage 3b und 4b) ausgestellt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(3) In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 30 Stunden.

(4) Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es innerhalb der Regelstudienzeit – spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf - absolviert werden kann.

§ 4 Module und Kreditpunkte

(1) Das Curriculum sieht 7 Pflicht- und 11 Wahlpflichtmodule vor, die sich auf die Bereiche „Basis“, „Aufbau“, „Professionalisierung“ und „Training“ verteilen. Studierende sollen mit Ausnahme des vierten Semesters, in dem die Masterthesis angefertigt wird, in jedem Semester fünf Module aus den folgenden Bereichen belegen.

- **Basismodule** vermitteln grundlegende theoretische Ansätze und übergreifende Beratungs- und Managementkompetenzen. Diese Module sind von allen Studierenden zu belegen.

- **Aufbaumodule** zielen auf die Vermittlung von spezifischen Management- und Beratungskompetenzen. Aufbaumodule sind von den Studierenden wählbar. **Professionalisierungsmodule** dienen dem Erwerb außerfachlicher Kompetenzen. Für die Module „Professionalisierung 1 oder 2“ können die Studierenden ein empfohlenes Modul oder ein anderes aus dem hochschulweiten Angebot des „Professionalisierungsbereichs“ wählen, das dem fächerübergreifenden Kompetenzerwerb dient. Pro Semester müssen insgesamt mindestens zwei von drei möglichen Aufbau- / Professionalisierungsmodulen belegt werden.
- **Trainingsmodule** vermitteln praxisnahe Beratungskompetenzen und soziale Kompetenzen. Mit Ausnahme des Moduls „Beratungsprojekt“ im zweiten Semester sind die Module im Trainingsbereich von den Studierenden wählbar.
- Die **Masterthesis** und ein begleitendes Kolloquium, die zusammen den Studienabschluss im vierten Semester bilden, müssen von allen Studierenden absolviert werden. Es umfasst eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Arbeiten in der Beratungs- und Managementforschung.

(2) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die veranstaltungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog niedergelegt. Eine kurze Beschreibung der Module enthält Anlage 2.

(4) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt, so dass mit Ausnahme der Erstellung der Master Thesis keine gesonderten Prüfungstermine wahrzunehmen sind.

(5) Für jedes Modul sind 6 Kreditpunkte vorgesehen. Jede Dozentin und jeder Dozent ist angehalten, ihre oder seine Veranstaltungen so zu organisieren, dass Präsenzzeiten und Selbststudium je Modul den vorgesehenen Zeiträumen von 180 Stunden Workload sicherstellen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch regelmäßige studentische Befragungen fortlaufend überprüft.

(6) Insgesamt sind 90 Kreditpunkte zu erreichen. Hinzu kommt das Masterabschlussmodul, das sich aus der Masterthesis mit dem Kolloquium im Umfang von 30 KP zusammensetzt. Der Anteil der einzelnen Module am Gesamtumfang ist in Anlage 1 geregelt, die auch eine Empfehlung für die Abfolge der Module zeigt.

§ 5 Prüfungsarten

(1) Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 2)
- Mündliche Prüfung (Absatz 3)
- Hausarbeit (Absatz 4)
- Referat (Absatz 5)
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)
- Test am Rechner (Absatz 7)
- Projektbericht (Absatz 8)

(2) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Im

Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen mündlich erläutert werden.

(5) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
6. die Vorführung des Programms

(7) In einem Test am Rechner sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(8) Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. Das Projekt ist in dem Bericht in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt wird in die Bewertung einbezogen werden.

(9) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 6 Durchführung der Prüfungen

(1) Von den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule dürfen höchstens acht Prüfungsleistungen als Klausur erbracht werden.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden (vgl. § 15) festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem das jeweilige Modul endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist es ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ein Modul ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden, so ist die Masterprüfung im Studiengang Management Consulting endgültig nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4,0) bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 17 beruht.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens in dem auf den misslungenen Versuch folgenden Semester abzulegen. Gibt es in einem Semester mehrere Prüfungszeiträume, so kann eine Wiederholungsprüfung in einem auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraum des gleichen Semesters abgelegt werden.

(4) In demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 8 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) Zur ersten und zweiten Wiederholung wird die oder der Studierende durch die von der Prüfungskommission beauftragte Stelle angemeldet.

(2) Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nur nach Maßgabe des § 17 möglich.

(3) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und ein ordnungsgemäßes Studium nachweist.

(4) Auf Antrag an die Prüfungskommission wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundesgesetz zum Erziehungsgeld und Elternarbeit (BerzGG) entsprechend angewendet. Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Oldenburg und der Fachhochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Oldenburg und der Fachhochschule mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

(5) Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 10 Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein beraterrelevantes Problem selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterthesis müssen dem Ziel des Studiums (§ 1) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Masterthesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Es ist zu berücksichtigen, dass die Masterthesis in der Regel in der Hochschulbibliothek zugänglich gemacht werden sollen.

(2) In der Masterthesis soll eine beraterrelevante Problemstellung wissenschaftlich bearbeitet werden. Sie kann jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät/des Fachbereichs zugeordnet werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät/diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 15 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor (Hochschullehrer) sein. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterthesis erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüferin/Erstprüfer) und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüferin/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema der Masterthesis kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Der Abgabezeitpunkt der Masterthesis ist aktenkundig zu machen. In der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterthesis wird von den Prüferinnen oder den Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig begutachtet und bewertet. § 18 Abs. 2, 3, 5 und 8 gilt entsprechend.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterthesis beträgt fünf Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(8) Es sind drei Exemplare der Masterthesis abzugeben.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis

(1) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer alle Prüfungen gemäß Anlage 1 bestanden hat und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterthesis an der Universität Oldenburg oder an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) Die Prüfungskommission kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Masterthesis zulassen, wenn Modulprüfungen im Umfang von mindestens 84 Kreditpunkten bestanden sind.

(3) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterthesis (Meldung) schriftlich bei der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt die Meldetermine fest. Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer,
- 2) ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterthesis entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(4) Die Studentin oder der Student kann die Meldung bis spätestens einen Monat vor Ausgabe des Themas zurücknehmen.

§ 12 Kolloquium

(1) Das Kolloquium wird parallel zur Masterthesis absolviert. Die oder der Studierende hat auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit der Masterthesis nachzuweisen und in dem Kolloquium zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus der Fachrichtung des Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium kann Leistungsnachweise verlangen, wird aber nicht bewertet.

(2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn die geforderten Module der Master-Prüfung bestanden sind.

(3) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Masterthesis durchgeführt.

(4) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module, und die Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote für die Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die festgelegten Module sowie der Masterthesis. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 18 Abs. 4 Satz 1 berechneten Fachnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 18 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Masterthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) Die Masterthesis kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät und des Fachbereichs eine gemeinsame Prüfungskommission gewählt. Ihr gehören acht Mitglieder an, davon vier Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, zwei Mitglieder, die die Mitarbeitergruppe vertreten, sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Die Mitglieder jeder Gruppe werden je zur Hälfte vom Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat der beteiligten Fakultät bzw. des beteiligten Fachbereichs nach Statusgruppen gewählt. Von den insgesamt acht Mitgliedern gehören jeweils vier Mitglieder der Uni

Oldenburg und vier Mitglieder der FH OOW in Emden an. Zwei von den vier Mitgliedern müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig der Fakultät / dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind darin festzuhalten.

(5) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Die Prüfungskommission oder die von ihr beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichtet.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüferinnen und die Prüfer gelten mit der Genehmigung des Modulangebots durch den Fakultätsrat und den Fachbereichsrat als bestellt. Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg bzw. der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt die Prüfungskommission für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 15 Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er für die betreffenden Prüfungsleistungen des jeweiligen Prüfungstermins beschließen, dass die Arbeit nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet wird. Der Beschluss ist zu Beginn des jeweiligen Meldezeitraumes bekannt zu geben. Für die jeweils letzte Wiederholungsprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

(3) Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Masterthesis unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren

Lehrenden verantwortlich betreut werden. Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.

(2) Studienzeiten, und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wurde, entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreement“ vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Außerhalb des Studiums abgeleitete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Meldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Exmatrikulation und

Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweiligen Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet:

bei einem Mittelwert	bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Mittelwert	über 1,50 bis 2,50	=	gut
bei einem Mittelwert	über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Mittelwert	über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend

bei einem Mittelwert über 4,00 = nicht ausreichend

Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Besteht eine Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote, aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 2 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	=	A	=	excellent
über 1,50 bis 2,00	=	B	=	very good
über 2,00 bis 3,00	=	C	=	good
über 3,00 bis 3,50	=	D	=	satisfactory
über 3,50 bis 4,00	=	E	=	sufficient
über 4,00	=	F	=	fail

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A	=	Die besten 10 %
B	=	Die nächsten 25 %
C	=	Die nächsten 30 %
D	=	Die nächsten 25 %
E	=	Die nächsten 10 %
FX	=	nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	=	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen. Auf Antrag des oder der Studierenden können die ECTS Grade auch zu einem früheren Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 19 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Anlage 2 für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Masterthesis und Kolloquium erfolgreich teilgenommen und die erforderlichen Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis gemäß Anlage 4.

(3) Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Dem Zeugnis wird ein Diploma

Supplement gemäß Anlage 5 in englischer Sprache beigefügt. Das Diploma Supplement muss u. a. den Profiltyp darstellen.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen des Masterstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Universität Oldenburg oder die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven verlassen.

§ 20 Ungültigkeit der Master- Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß Absatz 4.

(4) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Soweit die Prüfungskommission

- bei einem Verstoß nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule, bei der die Prüfungsverwaltung durchgeführt wird, die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidien am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg und in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven der Hochschulen in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht

Art und Anzahl der Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 sowie Vorschlag für die Abfolge der Module

Modul	Art der Prüfung	KP – Ge- wicht	Semester			
			1	2	3	4
1. Basismodule (Pflichtmodule) 1. Unternehmensstrategien 2. Strategisches Management 3. Formen der Beratung 4. Corporate Social Responsibility 5. Interkulturelles Management 6. Advanced Entrepreneurship	6 Prüfungen der folgenden Art: K2, R, H, M, P ¹	6 * 6	12	12	12	
2. Aufbau- und Professionalisierungsmodule (Wahlpflichtmodule) Aufbaumodule: 1. Beratungsbeziehungen 2. Projektmanagement 3. Marketingberatung 4. Cont(r)acting, Analyse, Diagnose 5. Controllingberatung 6. Strategieberatung 7. Führung und Kommunikation 8. Personalberatung 9. Sanierungs-, Restrukturierungs-, Insolvenzmanagement Professionalisierungsmodule: 1. Unternehmen und kultureller Wandel der Gesellschaft 2. Business Process Management 3. andere Professionalisierungsmodule nach § 4 Abs. 1	6 Prüfungen der folgenden Art: K2, R, H, M, P ¹	6 * 6	12	12	12	
3. Trainingsmodule (Wahlpflichtmodule, außer 2.) 1. Unternehmensplanspiel 2. Beratungsprojekt (Pflichtmodul) 3. Die Rolle der Person in der Organisation: Beratungs- und Konfliktlösungsansätze (Mediation, Supervision, Coaching)	3 Prüfungen der folgenden Art: H, R, P ¹	3 * 6	6	6	6	
4. Masterthesis mit Kolloquium		30				30
			30	30	30	30

Erläuterungen:

H: Hausarbeit

P: Praxisbericht

¹ Nach Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden. Eine Kombination von zwei dieser Prüfungsarten ist ebenfalls zulässig, sofern von der Prüfungskommission die Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

Werden bei der Ablegung von Klausuren Rechnerprogramme benutzt, so kann die Bearbeitungszeit um maximal 50 v. H. verlängert werden.

KP - Gewicht: Gewichtung von n-Prüfungen mit n-Kreditpunkten
K: Klausur (Zahl: Bearbeitungszeit in Zeitstunden)

M: Mündliche Prüfung
R: Referat

Anlage 2: Beschreibung der Module

Basismodule (Pflicht)

Unternehmensstrategien

Die Entwicklung zukunftsfähiger Strategien ist eine entscheidende Erfolgsvoraussetzung für Unternehmen. Unternehmensstrategien dienen der Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung der normativen Orientierungen der Unternehmung. Das erfolgt nicht im luftleeren Raum, sondern in der pluralistischen Auseinandersetzung mit einer Vielfalt unternehmensbezogener Anspruchsgruppen (stakeholders). Das theoretische Verstehen wird durch Fallstudien im Seminar vertieft.

Strategisches Management

Das Modul „Strategisches Management“ vermittelt den Studierenden einen profunden Überblick über Traditionen, Status quo und Trends auf dem Gebiet des Strategischen Managements. Ziel ist es, die grundlegenden Fragestellungen des Strategischen Managements zu thematisieren und diese an der Praxis zu reflektieren. Das Modul „Strategisches Management“ verfolgt mehrere übergeordnete Lernziele. Zielsetzung ist die Unterscheidung zwischen präskriptiven versus deskriptiven Zweig des Strategischen Managements. Die Studierenden lernen die Grundintentionen präskriptiver und deskriptiver Managementkonzeptionen kennen. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, über die jeweiligen Methoden, Rationalitäts- und Planungsannahmen zu reflektieren. Das theoretische Verstehen wird durch Fallstudien im Seminar vertieft.

Formen der Beratung

Das Modul „Formen der Beratung“ vermittelt den Studierenden einen profunden Überblick über die Angebotsseite auf dem Beratungsmarkt. Ziel ist es, mit den Studierenden verschiedene Konzepte der Beratung zu erarbeiten. Das Modul verfolgt dabei folgende übergeordnete Lernziele: Die Studierenden sollten

- fundamentale Unterschiede zwischen Inhalts- und Prozessberatung beschreiben können
- verschiedene Formen der Beratung unterscheiden können
- um Besonderheiten des Inhouse-Consulting wissen
- verschiedene Beratungskonzepte kennen und voneinander abgrenzen können
- ihnen eine spätere Berufswahl in der Beratung zu erleichtern
- verstehen, wie die einzelnen Modelle funktionieren.

Corporate Social Responsibility

Zwei Jahrzehnte, nachdem international eine Debatte zu Wirtschafts- und Unternehmensethik begann und dann scheinbar wieder versiegte, werden heute Anforderungen an gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung mehr denn je gestellt. Stichworte sind corporate social responsibility, corporate citizenship, social contracts, Ethik- bzw. Wertemanagement und viele mehr. Das Modul erschließt dazu einen systematischen Überblick und zeigt an Fallstudien die praktische Relevanz des Themas.

Interkulturelles Management

Die hauptsächliche Zielsetzung besteht darin, bestehende internationale Organisationsstrukturen zu analysieren und die erworbenen Fähigkeiten in die Erarbeitung und Integration neuer Organisationsstrukturen umzusetzen - nicht nur zur Umsetzung der Konzepte und Theorien internationaler Strategien, sondern auch, um eigene Strategien zu erstellen und die Konsequenzen einer solchen Veränderung zu reflektieren.

Advanced Entrepreneurship

Die Teilnehmer des Kurses sollen:

- die grundlegenden Kenntnisse zum Gründungsprozess erwerben.
- den Business Plan als eine Instrument zu Bewertung, Optimierung und Kommunikation einer Geschäftsidee kennen lernen.
- die erlernten Konzepte auf konkrete Praxisfälle anwenden können.

Aufbau- und Professionalisierungsmodule (Wahlpflicht)

Beratungsbeziehungen (Aufbaumodul)

- Typische Gesprächssituationen im Beratungskontext erfolgreich gestalten
- Die Grundfertigkeiten der Visualisierung, Präsentation und Moderation beherrschen
- Das Wissen um gruppenspezifische Phänomene erweitern und typische Verhaltensmuster frühzeitig diagnostizieren
- Das Handlungsrepertoire und damit auch den Gestaltungsspielraum für Interventionen im wechselnden Gruppensituationen erweitern
- Die eigene Rollenflexibilität im Umgang mit unterschiedlichen Gesprächs- und Gruppensituationen ausbauen

Die eigene Wirkung auf Gruppen erkennen und die dabei entstehenden Wechselwirkungen angemessen berücksichtigen.

Projektmanagement (Aufbaumodul)

Die Studierenden können selbständig Projekte mit Hilfe einer geeigneten Software hinsichtlich der Zeiten, Kosten und Ressourcen planen und überwachen. Bei Störungen im Projektverlauf können sie steuernd eingreifen.

Marketingberatung (Aufbaumodul)

Das Modul Marketing versetzt die Studierenden in die Lage, marketing- und vertriebsbezogene Problemstellungen eines Unternehmens zu analysieren, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu priorisieren und die Implementierung zu begleiten. Hierzu wird das methodische Grundwissen vertieft und insbesondere die komplexe Verknüpfung verschiedener marketingbezogener Aspekte und ihre Zusammenhänge mit anderen Unternehmensbereichen erlernt. Insbesondere soll es den Studierenden ermöglicht werden, das erlernte Instrumentarium unabhängig von den verschiedenen Spezialbereichen des Marketing - z.B. Konsum-, Investitionsgüter-, Dienstleistungsmarketing, Internationales Marketing – anzuwenden

Unternehmen und kultureller Wandel der Gesellschaft (Professionalisierungsmodul)

Wertewandel ist in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (zu) lange als Entwicklung verstanden worden, der sich Unternehmen gegenüber in der möglichen Rolle des Anpassungsoptimierers befinden. Tatsächlich wird dieser kulturelle Wandel in erheblichem Maße von Unternehmen erzeugt, Unternehmensstrategien sind kulturelle Angebote an die Gesellschaft. Das Modul schafft dazu die theoretischen Grundlagen, die in empirischen Fallstudien vertieft werden und konkret zur Anwendung kommen.

Cont(r)acting, Analyse, Diagnose (Aufbaumodul)

Im Modul „Cont(r)acting, Analyse, Diagnose“ setzen sich die Studierenden mit der Gestaltung des Beratungsprozesses auseinander. Sie erwerben Kompetenzen zur kritischen Reflexion der Bedingungen in der Aufnahme einer Beratung, zur begründeten Auswahl und zum Einsatz von Konzepten und Instrumenten der Analyse und Diagnose im Beratungsprozess.

Business Process Management (Professionalisierungsmodul)

Das Modul soll die Studierenden in die Lage versetzen, die grundlegenden organisatorischen Instrumente und damit korrespondierenden Informationstechniken für die kooperative Zusammenarbeit sowohl in klar strukturierbaren Geschäftsprozessen als auch in dynamisch und flexibel agierenden Communities zu entwerfen und zu unterstützen. Die Studierenden sollen in der Lage sein,

- die Problemstellung, Rahmenbedingungen und Zielstrukturen des Klienten zu analysieren
- ein Vorgehensmodell zu entwerfen
- die wesentlichen Grundsätze und Bausteine der Geschäftsprozess- und Workflow-Gestaltung und Modellierung verfügen.
- den Einsatz der Instrumente planen und deren Nutzen anhand von Beispielen bewerten und vermitteln können.

Controllingberatung (Aufbaumodul)

Das Modul Beratungstechniken im Bereich Controlling soll die Studierenden in die Lage versetzen, die grundlegenden Instrumente des Controlling und des Kostenmanagement in Beratungsfällen anzuwenden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, zu analysieren, welches Beratungsinstrument für welche Problemstellung heranzuziehen ist. Sie sollen den Einsatz dieser Instrumente planen und vorhandene Lösungsansätze bewerten können.

Strategieberatung (Aufbaumodul)

Die Studierenden

- können die spezifischen Fragestellungen von strategischem Management/ Strategieentwicklung mit einem geeigneten Beratungsvorgehen verknüpfen
- verstehen Grundaufbau und Phasen der verschiedenen Strategieberatungsprozesse und kennen die wichtigsten analytischen und deskriptiven Werkzeuge
- bekommen einen ersten Zugang zur Grenzziehung von Prozess-, Methoden- und Fachberatungsansätzen in der Strategieberatung und den impliziten Annahmen über die Kernproblematik.
- können die spezifischen Fragestellungen der Organisationsberatung mit einem geeigneten Beratungsvorgehen verknüpfen
- lernen die unterschiedlichen Fragestellungen der Organisationsberatung kennen und können geeignete Beratungsansätze und -prozesse entwickeln
- entwickeln eine kritische Haltung gegenüber den unterschiedlichen Werkzeugen (vor allen Dingen im diagnostischen Bereich), sodass ein reflektierter Methodeneinsatz erfolgen kann.

Führung & Kommunikation (Aufbaumodul)

Das Modul „Führung & Kommunikation“ vermittelt den Studierenden einen profunden Überblick über die Führungs- und Kommunikationsforschung und -praxis. Ziel ist es, die grundlegenden Fragestellungen der Führungs- und Kommunikationsforschung zu thematisieren und diese an der Praxis zu reflektieren. Das Modul „Führung & Kommunikation“ verfolgt mehrere übergeordnete Lernziele. Die Studierenden sollten

- die Begriffe der Führung und Kommunikation definieren können;
- die Basisannahmen der vorgestellten Führungs- und Kommunikationstheorien beschreiben und voneinander abgrenzen können;
- die Stärken und Schwächen der vorgestellten Konzepte nennen können;
- verschiedene Führungs- und Kommunikationsinstrumente kennen lernen;
- wissen, wieso Führungs- und Kommunikationsdefizite entstehen und wie damit umgegangen werden kann;
- wissen, dass und wieso in KMU andere Führungs- und Kommunikationsbedingungen vorliegen als bei Großunternehmen;
- Führungs- und Kommunikationsverhalten theoretisch reflektieren können.

Personalberatung (Aufbaumodul)

Lernziel dieses Moduls ist es, personalbezogene Empfehlungen nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch rechtlich und verhaltenswissenschaftlich abwägen zu können.

Sanierungs-, Restrukturierungs-, Insolvenzmanagement (Aufbaumodul)

Das Modul Sanierungsmanagement versetzt die Studierenden in die Lage Unternehmenssanierungen aus Sicht der betroffenen Stakeholdergruppen wie Geschäftsführung, Banken, Lieferanten, Gesellschafter und Mitarbeiter zu beurteilen, den Prozess der Sanierung zu kennen und den Bezug zu aktuellen Krisenfällen herzustellen. Es wird die Fähigkeit erlernt betriebswirtschaftliches Spezialwissen aus verschiedenen Funktionsbereichen anhand von Praxisfallstudien ziel- und entscheidungsorientiert anzuwenden. Primär wird die Anwendung finanzwirtschaftlicher Analysemethoden und Instrumente gelernt. Analytische Fähigkeiten und eine fachgebietsübergreifenden Sichtweise werden gefördert. Grundlegende Kenntnisse des projektorientierten Arbeitens und der Steuerung verschiedener Unternehmensbereiche sollen anhand komplexer Sanierungsfallstudien erlernt werden. In Gruppenarbeiten sollen die Teamfähigkeit und der konstruktive Dialog vermittelt werden.

Trainingsmodule (Wahlpflicht – Ausnahme Beratungsprojekt)

Unternehmensplanspiel

Die Teilnehmer können die grundlegenden Instrumente des Marketing, des Kostenmanagement und der kennzahlengestützten Unternehmensführung analysieren, auf ihre Eignung in konkreten Problemsituationen beurteilen und zur Lösung der Problemsituationen heranziehen. Sie entwickeln Ziele, Strategien und operative Planungen. Sie entscheiden in realen Problemsituationen und können diese Entscheidungen analysieren und bewerten. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, in einem Team unter hohem Zeitdruck zu rationalen Entscheidungen zu gelangen.

Beratungsprojekt (Pflicht)

Das Modul Beratungsprojekt I versetzt die Studierenden in die Lage, sich schnell und umfassend in unterschiedlichste Problem- und Aufgabenstellungen in Unternehmenszusammenhängen einzuarbeiten. Es wird den Studierenden durch dieses Modul ermöglicht, die durch seminaristische Lehrformen vorgestellten Beratungstechniken, -methoden und -vorgehensmodelle in konkreten praktischen Fällen anzuwenden, sowie einschlägige Erfahrungen im Bereich Moderation und Diskussion zu sammeln. Hierbei können besonders die sozialen und persönlichen Kompetenzen trainiert und im Bereich der Team- und Konfliktfähigkeit ausgebaut und auf ihre Belastungsfähigkeit geprüft werden. Weiterhin werden bei Vollzeit-Projekten, die im Rahmen der Thesis erstellt werden, die Führungs- und Lenkungsansätze und die Fähigkeiten trainiert, die als Projektleiter und Führungskraft notwendig sind.

Die Rolle der Person in der Organisation: Beratungs- und Konfliktlösungsansätze (Mediation, Supervision, Coaching)

Das Modul „Rolle der Person in der Organisation“ vermittelt den Studierenden einen einführenden und in Teilen vertiefenden Überblick in die unterschiedlichen Beratungsformen die in den Organisationen Anwendung finden. Ziel ist es, gemeinsam mit den Studierenden relevante Ansätze zur Veränderung von Rollenverhalten von Personen im organisationalen Kontext zu erarbeiten. Dabei werden folgende übergeordnete Lernziele für die Studierenden verfolgt:

- die Bedeutung der Rolle aus der Sicht des Subjekts und aus Sicht der Organisation
- die Bedeutung des Konzepts der Supervision als Form der Personalentwicklung
- die Bedeutung der Mediation als Modell der Konfliktlösung in Organisationen
- Coaching als Ressource zur Ausgestaltung von Führungsverantwortung und zur Reflexion personaler Karriereplanung

Differenzialdiagnostische Kriterien für den angemessenen Einsatz der unterschiedlichen Beratungs- und Konfliktlösungsansätze

Anlage 3a: Zeugnis über die Masterprüfung (deutsch)

CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG
FACHHOCHSCHULE OLDENBURG/OSTFRIESLAND/WILHELMSHAVEN

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr ¹..... geboren am in
..... hat die Masterprüfung im Studiengang „**Master of Management Consulting**“ an
der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und am Fachbereich Wirtschaft in Emden der
Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven mit der Gesamtnote ² () und der
ECTS- Bewertung ³ bestanden / ¹ mit Auszeichnung bestanden, Gesamtnote ² ()
und ECTS- Bewertung ³.

In den einzelnen Modulen wurden folgende Beurteilungen erzielt:

I. Basismodule	Beurteilungen ²
1. Unternehmensstrategien
2. Strategisches Management
3. Formen der Beratung
4. Corporate Social Responsibility
5. Interkulturelles Management
6. Advanced Entrepreneurship
II. Aufbau- und Professionalisierungsmodule	
1.
2.
3.
4.
5.
6.
III. Trainingsmodule	
1. Unternehmensplanspiel
2. Beratungsprojekt
3. Die Rolle der Person in der Organisation: Beratungs- und Konfliktlösungsansätze (Mediation, Supervision, Coaching)
IV. Die Masterthesis über das Thema:	
.....	
.....	
.....	

wurde mit ² beurteilt.

Oldenburg, Emden, den

(Siegel der Hochschulen)

Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

³ ECTS-Skala: A, B, C, D, E

Anlage 3b: Zeugnis über die Masterprüfung (englisch)

CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG
FACHHOCHSCHULE OLDENBURG/OSTFRIESLAND/WILHELMSHAVEN

Final Examination Certificate

Ms/Mr ¹..... born on in has passed the final examination in the course of studies of „**Master of Management Consulting**“ at the Carl von Ossietzky University Oldenburg, Department II, and the University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Department of Business Administration in Emden, with the aggregate grade ² (), ECTS-grade ³ / ¹ with honours, aggregate grade ² (), ECTS-grade ³.

In the individual subjects the following grades were achieved:

	Grades ²
I. Basic Moduls	
1. Corporate Strategy
2. Strategic Management
3. Types of Consulting
4. Corporate Social Responsibility
5. Cross-cultural Management
6. Advanced Entrepreneurship
II. Persuing and professionalizing Moduls	
1.
2.
3.
4.
5.
6.
III. Training Moduls	
1. Corporate Strategic Planning Simulation
2. Consulting Project
3. The role of Persons in the Organisation: Approaches of Consulting and Conflict Resolutions (Mediation, Supervision, Coaching)
IV. The Master-thesis on the topic:	
.....	
.....	
.....	
was completed successfully, grade..... ² .	

Oldenburg, Emden,

Date

(Seal of the Universities)

Chairman Examination Office

¹ Insert as appropriate

² Grades: very good, good, satisfactory, sufficient

³ ECTS-grades: A, B, C, D, E

Anlage 4a: Masterurkunde (deutsch)

CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG
FACHHOCHSCHULE OLDENBURG/OSTFRIESLAND/WILHELMSHAVEN

Masterurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät II, und die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich Wirtschaft in Emden, verleihen mit dieser Urkunde Frau/Herrn*).....
geboren am in..... den Hochschulgrad

**Master of Arts
(abgekürzt: M.A.)**

nachdem sie/er *) die Masterprüfung im Studiengang „**Management Consulting**“ am.....
bestanden hat.

(Siegel der Hochschulen) Oldenburg/Emden,
(Datum)

.....
Fakultätsleitung Fachbereichsleitung Vorsitz der Prüfungskommission

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 4b: Masterurkunde (englisch)

CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG
FACHHOCHSCHULE OLDENBURG/OSTFRIESLAND/WILHELMSHAVEN

Master Degree

With this certificate the Carl von Ossietzky University Oldenburg, Department II, and the University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Department of Business Administration in Emden, confer upon Ms/Mr *).....
born on in..... the academic degree of

**Master of Arts
(abbreviated: M.A.)**

as she/he *) passed the final examination in the course of studies of „**Management Consulting**“ on

(Seals of the Universities) Oldenburg/Emden,
(Date)

.....
Dean of Department II *) Dean of Department of Business Administration Chairman Examination Board

*) Insert as appropriate

Anlage 5a: Diploma Supplement (deutsch)

	<p style="text-align: center;">Diploma Supplement</p> <p>This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.</p>	
---	---	---

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts - M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

gleich

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Ziel des Studienganges ist es, die Studierenden für die Aufgaben in der Consultingbranche zu qualifizieren.

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

a.) Carl von Ossietzky University Oldenburg

Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

b.) Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Fachbereich Wirtschaft in Emden

Status (Typ / Trägerschaft)

a.) Universität / Staatliche Institution

b.) Fachhochschule / Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Gleich

Status (Typ / Trägerschaft)

Gleich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudium (2 Jahre) mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule (Bachelor oder Diplom) in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit- und Präsenzstudiengang

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm des Masterstudiengangs Management Consulting vermittelt den Studierenden Wissen und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Berufsleben.

Die folgenden Fähigkeiten werden vermittelt:

Fachliche Kompetenzen

- Betriebswirtschaftliche Spezialkenntnisse
- Fähigkeiten zur Anwendung betriebswirtschaftlicher (Beratungs-)Methoden und (Beratungs-) Theorien

Analytische Kompetenzen

- Fähigkeiten zur zielorientierten Planung, Umsetzung und Kontrolle von Aufgabenstellungen
- Wissenschaftliche Methoden

Interdisziplinäre Kompetenzen

- Erfahrungen
- Fähigkeit, Unternehmenszusammenhänge zu verstehen
- Fähigkeiten, eine fachgebietsübergreifende Sicht zu entwickeln
- Fähigkeiten zur Gestaltung von Organisationsstrukturen und Prozessabläufen
- Verständnis für die Einordnung des Unternehmens in sein Umfeld

Management-Kompetenzen

- Führung- und Lenkungsstechniken
- Steuerung und Lenkung
- Teamfähigkeit und Kommunikation
- Kenntnisse zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Fähigkeit zur Steuerung von Unternehmensbereichen
- Fähigkeiten zu entscheidungsorientiertem Arbeiten
- Kenntnisse in projektorientierter Arbeitsweise

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Eine detaillierte Auflistung der angebotenen Kurse und deren Bewertungsschema finden sich in der Prüfungsordnung wieder. Das Prüfungszeugnis weist die mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie das Thema der Master-Thesis aus.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Bis 1.50	=	A	=	excellent
über 1.50 to 2.00	=	B	=	very good
über 2.00 to 3.00	=	C	=	good
über 3.00 to 3.50	=	D	=	satisfactory
über 3.50 to 4.00	=	E	=	sufficient
über 4.00	=	F	=	fail

Sobald ausreichende Referenzdaten vorliegen, kann folgendes Bewertungsschema angewendet werden.

A	=	Die besten 10 %
B	=	Die nächsten 25 %
C	=	Die nächsten 30 %
D	=	Die nächsten 25 %
E	=	Die nächsten 10 %
FX or F	=	nicht bestanden

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend"

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Hochschulen qualifiziert der Master zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Mit der Verleihung der Master-Urkunde kann der Absolventen den offiziellen Titel „Master of Arts“ führen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Management Consulting“

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Informationen über die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: <http://www.uni-oldenburg.de>

Informationen über die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven: <http://www.fh-oow.de>

Informationen über das Studienprogramm: <http://www.uni-oldenburg.de/studium/studienangebot/>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Anlage 5b: Diploma Supplement (englisch)

	<p style="text-align: center;">Diploma Supplement</p> <p>This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.</p>	<p>Fachhochschule University of Applied Sciences</p> <p>Oldenburg Ostfriesland Wilhelmshaven</p> 
--	---	---

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts - M.A.

Designation of the title (full, abbreviated; in original language)

[same]

2.2 Main Field(s) of Study

It is the aim of this course of studies to qualify the students for a work in the consulting branch.

2.3 Institutions Awarding the Qualification (in original language)

a.) Carl von Ossietzky University Oldenburg

Faculty of Informatics, Economy and Law

b.) Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Fachbereich Wirtschaft in Emden

Status (Type / Control)

a.) University / State Institution

b.) University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same]/ [same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree (two years) with thesis

3.2 Official Length of Program

Two years

3.3 Access Requirements

First degree in the field of Business Administration or allied fields and additional qualification.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The study programme of Management Consulting offers the students knowledge and capabilities for a successful professional life.

The skills taught are the following:

Professional

- In-depth knowledge of business administration
- Capacity to use methods and theories of business administration

Analytical

- Goal-oriented planning, implementation and control of tasks
- Scientific methods

Interdisciplinary

- Experience
- Capacity to understand coherences of companies
- Capacity to develop an interdisciplinary view
- Capacity to frame organizational structures and sequences of processes
- Ability to evaluate companies within their surroundings

Managerial

- Techniques to lead and guide
- Manage and control projects
- Teamwork and communicative skills
- Knowledge to guide staff members
- Capacity to control parts of companies
- Ability to work decision oriented
- Knowledge to work project oriented

4.3 Program Details

See Examination Regulations ("Prüfungsordnung") for a detailed register of courses and grading scheme. See Final Examination Certificate ("Prüfungszeugnis") for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Here is an overview of how to convert the German numerical system into ECTS-grades:

Up to 1.50	=	A	=	excellent
over 1.50 to 2.00	=	B	=	very good
over 2.00 to 3.00	=	C	=	good
over 3.00 to 3.50	=	D	=	satisfactory
over 3.50 to 4.00	=	E	=	sufficient
over 4.00	=	F	=	fail

As soon as enough data has been collected, the departments can use this grading scheme:

A	=	the best 10 %
B	=	the next 25 %
C	=	the next 30 %
D	=	the next 25 %
E	=	the next 10 %
FX or F	=	fail

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend"

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for PhD Programmes, corresponding to local admission requirements.

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts".

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Examination Regulations for the course of studies of „Master of Management Consulting“

6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: <http://www.uni-oldenburg.de>

About the FH Oldenburg/Ostfriesland/ Wilhelmshaven: <http://www.fh-oow.de>

About the study program: <http://www.uni-oldenburg.de/studium/studienangebot/>

For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Master-Degree (Master Urkunde), date of issue

Final Examination Certificate (Zeugnis über die Master-Prüfung), date of issue

Certification Date:

.....

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The Information on the national higher education System on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).